

Statuten des Berner Münsterbau-Vereins

Autor(en): **Zeerleder, A. / Sterchi, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht**

Band (Jahr): **1 (1881-1887)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

des

Berner Münsterbau-Vereins.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Münsterbauverein bezweckt, das Münster in Bern durch den Ausbau des Thurmes auf Grundlage der Pläne des Hrn. Beyer, Münsterbaumeister in Ulm, seiner stylgerechten, würdigen Vollendung entgegenzuführen.

Er wird sich zu dem Ende mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen und sich mit ihnen über die Grundsätze, nach welchen *auf vorerwähnter Basis* der Thurmbau vorgenommen werden soll, verständigen.

§ 2.

Die bisherigen ordentlichen und lebenslänglichen Mitglieder bleiben bei ihren durch das Eintrittsformular und die Statuten vom 3. Juni 1881 bestimmten Rechten und Pflichten.

Mitglied wird Jedermann, der einen jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 5 oder einen Aversalbeitrag von wenigstens Fr. 100 leistet.

§ 3.

Die Einnahmen des Vereins bestehen ausserdem in ausserordentlichen Beiträgen, Legaten und Geschenken.

§ 4.

Das rechtliche Domizil des Vereins ist in Bern.

Durch Eintragung in das Handelsregister wird er die Eigenschaft einer juristischen Person erlangen.

§ 5.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Unternehmung ist ausgeschlossen.

II. Die Hauptversammlung.

§ 6.

Die Hauptversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins nach Mitgabe von § 2.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das sechzehnte Altersjahr überschritten hat.

§ 7.

Ordentlicher Weise findet jährlich eine Hauptversammlung statt, ausserordentlicher Weise, so oft der Vorstand es für nöthig erachtet oder 20 Mitglieder es verlangen.

Die Einberufung geschieht durch Publikation in den öffentlichen Blättern. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für Abänderung der Statuten zwei Drittel derselben.

§ 8.

Den Beschlüssen der Hauptversammlung muss in der Regel eine Vorberathung durch den Vorstand vorhergehen. Ueber Anzüge darf nicht sofort endgültig abgestimmt werden; sie können nur entweder dahingestellt oder dem Vorstande zur Berichterstattung überwiesen werden. Im letztern Fall hat derselbe in der nächsten ordentlichen Versammlung und wenn der Gegenstand als dringlich erklärt wird, binnen Monatsfrist in einer ausserordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind folgende:

1. Genehmigung und Abänderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes; bei Ergänzungen auf den unverbindlichen Vorschlag des letztern.

3. Wahl von zwei Rechnungsexeminatoren.
4. Passation der Rechnung und Entgegennahme des Jahresberichts, welche alljährlich durch den Druck zur Kenntniss eines weitem Publikums gelangen sollen.
5. Aufnahme von Anleihen.
6. Anhebung und Begleichung von Prozessen.
7. Ausserdem ertheilt die Hauptversammlung in allen wichtigern, die Unternehmung im Allgemeinen betreffenden Fällen dem Vorstand die erforderlichen Weisungen, insbesondere bezüglich des Beginns der Durchführung des Ausbaues.

III. Der Vorstand.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten der Hauptversammlung, welchen diese Eigenschaften auch in dem Vorstand zukommen, und 11 Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden, mit Wiederwählbarkeit nach dieser Zeit.

Der Vorstand kann die Besorgung der laufenden Geschäfte einem engern Ausschuss übertragen.

Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, welche Fr. 1000 und mehr an das Unternehmen leisten. Sie nehmen mit berathender Stimme an den Verhandlungen des Vorstandes Theil.

§ 10.

Der Vorstand erwählt, womöglich aus seiner Mitte, den Kassier und den Sekretär.

Präsident und Sekretär führen gemeinschaftlich Namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Verrichtungen der Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich.

§ 11.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, vierteljährlich wenigstens einmal.

Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vicepräsidenten und von 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen sind durch geheime Abstimmungen vorzunehmen, wobei der Präsident mitstimmt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 12.

Dem Vorstand liegt die Leitung des Unternehmens in allen seinen Theilen ob.

Speciell stehen demselben folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Die Wahl des leitenden Architekten und die Bestimmung seines Honorars.
2. Die Genehmigung der Pläne, Lieferungs- und Werkverträge, sowie allfällig nothwendig werdender Instruktionen und Regulative.
3. Die Genehmigung des jährlichen Voranschlags.
4. Die Bewilligung der laufenden Ausgaben des Unternehmens.

Der Präsident hat für nicht vorhergesehene Ausgaben eine Kompetenz bis auf Fr. 200 für jeden einzelnen Fall.

Der Architekt führt, soweit es die baulichen Ausgaben anbetrifft, die rechtsverbindliche Unterschrift. Seine Zahlungsanweisungen sind durch den Präsidenten zu visiren.

§ 13.

Das Vermögen des Münsterbauvereins ist eine besondere Stiftung und soll niemals, auch nicht vorschuss-

weise, zu andern Zwecken als denjenigen des vorerwähnten Unternehmens selbst verwendet werden.

Der Ankauf von Aktien jeglicher Art und von allen Effekten auf industrielle Anlagen ist untersagt.

IV. Auflösung des Vereins.

§ 14.

Im Falle der Auflösung des Vereins, zu welcher ein Beschluss von zwei Dritteln, der an der Hauptversammlung Anwesenden erforderlich ist, soll das Vermögen des Vereins als „Thurmbaufond“ der Gesamtkirchgemeinde Bern zur Verwaltung übergeben werden.

V. Schlussbestimmungen.

§ 15.

Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und es werden diejenigen vom 3. Juni 1881 hiermit als aufgehoben erklärt.

Also beschlossen in Bern den 24. November 1887.

Namens der Hauptversammlung:

Der Präsident:

Dr. Alb. Zeerleder, Prof.

Der Sekretär:

J. Sterchi, Oberlehrer.

